

## Testpflicht auch bei Aufsuchen der Notbetreuung

Liebe Eltern,

gestern am Abend wurde die CoronaBetrVO in der ab dem 12. April 2021 gültigen Fassung veröffentlicht, in der es in Paragraph 1, Absatz 2 heißt:

*(2a) An schulischen Nutzungen gemäß Absatz 2 **einschließlich der Betreuungsangebote** gemäß Absatz 10 und Absatz 11 dürfen nur Personen teilnehmen, die*  
*1. an dem jeweils letzten von der Schule für sie angesetzten Coronaselbsttest nach Absatz 2b mit negativem Ergebnis teilgenommen haben oder*  
*2. zu diesem Zeitpunkt einen Nachweis gemäß § 2 der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung vom 8. April 2021 (GV. NRW. S. 356) über eine negative, höchstens 48 Stunden zurückliegende Testung vorgelegt haben.*

*Nicht getestete und positiv getestete Personen sind durch die Schulleiterin oder den Schulleiter von der schulischen Nutzung auszuschließen.“*

(CoronaBetrVO vom 7. Januar 2021 in der ab dem 12. April 2021 gültigen Fassung)

**Das bedeutet, dass Ihr Kind nur an der Notbetreuung teilnehmen kann, wenn es ein negatives Testergebnis vorlegen kann.**

Dazu haben Sie zwei Alternativen:

- a) Ihr Kind nimmt morgen, Montag, den 12.04.2021 und Mittwoch, den 14.04.2021, an einer Testung in der Schule teil. Die Testungen finden jeweils um **8.00 Uhr** statt. Eine Nachtestung einzelner Kinder ist organisatorisch nicht möglich.
- b) Ihr Kind bringt morgen einen Nachweis über eine negative, höchstens 48 Stunden zurückliegende Testung einer **offiziellen Teststelle** mit zur Schule.

In der Schule haben wir vergangenen Freitag Selbsttest der Firma SIEMENS HEALTHCARE GMBH erhalten. Informationen zu diesen Selbsttests finden Sie hier:

- [Informationsseite des Herstellers \(mit Videoanleitung\)](#)
- [Kurzanleitung zur Durchführung des Selbsttests](#)
- [Gebrauchsanweisung des Herstellers](#)
- [Fragen und Antworten](#)

Sollte der Selbsttest in der Schule bei Ihrem **Kind positiv** sein, muss Ihr Kind unverzüglich und in altersgerechter Weise unter Einhaltung der allgemeinen Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen isoliert werden. **Für diesen Fall müssen Sie telefonisch für uns erreichbar sein**, um Ihr Kind abzuholen.

Sollten Sie inzwischen von Ihrem Widerspruchsrecht zur Selbsttestung in der Schule Gebrauch gemacht haben, werden wir Ihr Kind in der Schule nicht testen! Eine Teilnahme an der Notbetreuung ist dann nicht möglich.

Uns ist bewusst, dass diese Änderung der Verordnungslage für Sie als Eltern sehr kurzfristig ist. Auch uns als Schule lagen diese Informationen erst jetzt vor, so dass wir nicht frühzeitiger reagieren konnten.

Ich hoffe daher auf gegenseitiges Verständnis und eine kooperative Zusammenarbeit.

Herzliche Grüße

**Silke Roth** mit dem Team der Ernst-Reuter-Schule

**Anlagen:**

[CoronaBetrVo in der ab dem 12. April 2021 gültigen Fassung](#)

[Corona-Test-und-Quarantäneverordnung](#)